

Eltern – Information zu den Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (Lese-Rechtschreibstörung)

Zum 01.08.2016 sind die Verordnungen für den Schulbetrieb in Bayern um die Bayerische Schulordnung (BaySchO) erweitert worden.

Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz muss von den Eltern beantragt werden. Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. *Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.*

1. Schritt: Diagnostik in einer der folgenden Einrichtungen:
Facharzt für Kinder und Jugendpsychiatrie – Kinder- und Jugendpsychiater (empfohlen) –
Sozialpädiatrisches Zentrum – approbierter psychologischer Psychotherapeut bzw.
Kinder-/ Jugendlichen Psychotherapeut – Schulpsychologe, Beratungslehrer
2. Schritt: Antragstellung bei der Schulleitung (schriftlich, Diagnostik hinzufügen)
3. Schritt: Bewilligung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz durch die Schulleitung

Unterstützende Maßnahmen sind auf drei Ebenen möglich:

a) Maßnahmen der individuellen Unterstützung (BaySchO § 32)

Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.

b) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)

Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

c) Notenschutz (BaySchO § 34)

Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der Notenschutz mit einem Zeugnisvermerk verbunden, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z.B. „Die Rechtschreibung wurde im Fach Deutsch nicht bewertet.“

Folgende Notenschutzmaßnahmen sind bei einer Lese-Rechtschreib-Störung möglich:

a) Rechtschreibstörung:

1. Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung kann verzichtet werden.
2. In den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden.

b) Lesestörung:

1. In den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.

c) Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung:

1. Der Notenschutz setzt sich aus beiden Maßnahmen zusammen.

Notenschutz hat immer einen Zeugnisvermerk zur Folge. Das gilt auch für Fächer, in denen ein Notenschutz bestanden hat und die bereits abgelegt worden sind, aber im Abschlusszeugnis noch aufgeführt werden.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Eltern von der Schulleitung gewährt! (BaySchO § 36, (2))